

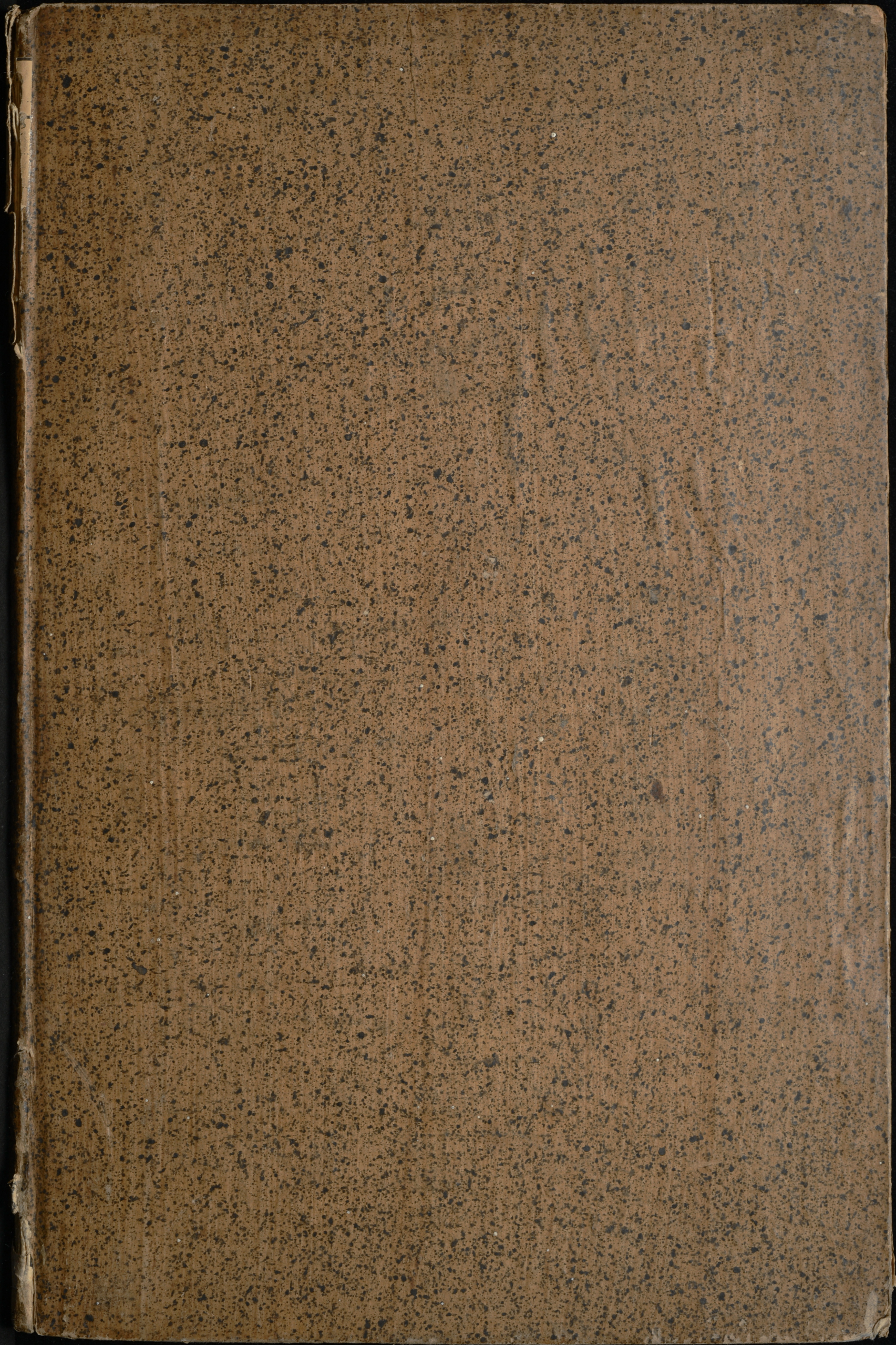
**Nachdeme Seine Churfürstl. Durchl. in Bayern in Münz-Sachen ein Interims-  
Provisorium unter den 9ten hujus ... ergehen lassen, daß Nehmlichen soviel die  
Ausländischen Batzen, halbe Batzen, Weißpfenninge, und ausserhalb des  
Bayerischen Crayßes geschlagene Kreuzer betrifft, es bey dem ... Verruf ... sein  
Bewenden ... haben ... Dahingegen die Kayserl. Chur-Bayrische und Fürstlich-  
Salzburgische Groschen bey ihrem ehemaligen Valor ... bleiben, der Terminus ad  
quem, wie lange ... gegenwärtiges Provisionale dauern, aber ... ungewiß ... Als  
hat man ... von Seiten ... dieser ... Stadt Regensburg ... erinnern wollen :  
Decretum in Senatu d. 16. Aug. 1754.**

[Regensburg?]: [Verlag nicht ermittelbar], 1754

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863321267>

Druck Freier  Zugang





++

Asm - 74, c<sup>1-5</sup>.







Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is difficult to decipher due to its low contrast and bleed-through nature.

7

**S**achdeme Seine Churfürstl. Durchl. in Bayern in Münz-Sachen ein Interims-Provisorium unter den 9ten hujus in öffentlichen Druck dahin ergehen lassen, daß

Nehmlichen soviel die Ausländische Bazen, halbe Bazen, Weißpfenninge, und ausserhalb des Bayrischen Cranßes geschlagene Kreuzer betrifft, es bey dem vorigen Berruf ein für allemal sein Bewenden also und dergestalten haben, daß gegen die Uebertretter mit Straffe und Confiscation verfahren ohnmachlässig werden solle;

Dahingegen die Kayserl. Chur-Bayrische und Fürstlich-Salzburgische Groschen bey ihrem ehemaligen Valor	à	—	3	fr.
Chur-Bayrische und Herzoglich-Württembergische Sechser	—	—	6	—
Chur-Bayrische und Chur-Pfälzische, dann Marggräfl. Baaden-Durlach und Baaden-Badische Zwölfer	—	—	12	—
Chur-Bayrische 28iger	—	—	29	—
Deto 14 <sup>ter</sup>	—	—	14½	—
Herzoglich-Württembergische, dann Marggräfl. Anspach- und Bayreuthische halbe Gulden	—	—	29	—
Deto 15 <sup>ter</sup> Stück	—	—	14½	—
Chur-Bayrische halbe Gulden, welche bey dem Antritt Dero Regierung geschlagen worden	—	—	30	—
Chur-Bayrische neue 10 <sup>ter</sup> Stück	—	—	12	—
Deto 20 <sup>iger</sup>	—	—	24	—
Der neue Thaler	—	—	2 fl.	24 —
Und so à Proportion auch der halbe und viertel Thaler	—	—	1 fl. 12 fr.	& respectivè 36 —
Laub-Thaler	—	—	2 fl.	30 —
Ganze Carl d'or, oder 10fl. Stück, mit Ausschluß der Fürstl. Nassau-Weilburgischen, Hohenzollerischen, und Gräfl. Montfortischer	—	—	10 fl.	15 —
Max d'or	—	—	6 fl.	50 —
Halbe Deto	—	—	3 fl.	25 —
Schild-Louis d'or	—	—	9 fl.	50 —
Kayserliche, Chur-Bayrische, Fürstl. Salzburgische und Holländische, doch allerwegen vollgewichtige Ducaten	—	—	4 fl.	30 —
Die ungewichtige hingegen seynd ausser allen Cours, und sollen auf die Münz-Statt gebracht werden	—	—	—	—
Königliche Französische alte Louis d'or, dann Spanische Pistollen und Doppien	—	—	8 fl.	— —

bleiben, der Terminus ad quem, wie lange nehmlichen gegenwärtiges Provisionale dauern, aber, als dermalen noch ungewiß, lediglich von dem anhoffenden Erfolg einer gleichmäßigen Entschliessung, oftgedacht Hochlöbl. Reichs-Cranse, abhängen solle, da immittelst sich jedermann gleichwohl selbst im Handel und Wandel darnach zu richten, so hin vor weiterem Schaden und Münz-Verlust bey allenfalls bevorstehend, abermaliger Devaluation zu präserviren wissen wird. Als hat man auch solches von Seiten Eines Wohl-Edlen und Hochweisen Herrn Sammerer und Raths dieser des H. R. Reichs Freyen Stadt Regensburg zu hiesiger Bürgerschaft Wissenschaft hierdurch bringen, und dießfalls inzwischen ebenmäßig eine genaue Gleichförmigkeit zu beobachten jedermänniglich erinnern wollen.

Decretum in Senatu  
d. 16. Aug. 1754.

... in Interim-Fluorium

... 28 2/3 ...  
... 28 1/2 ...  
... 28 ...

... 27 1/2 ...  
... 27 ...

... 26 1/2 ...  
... 26 ...

... 25 1/2 ...  
... 25 ...

... 24 1/2 ...  
... 24 ...

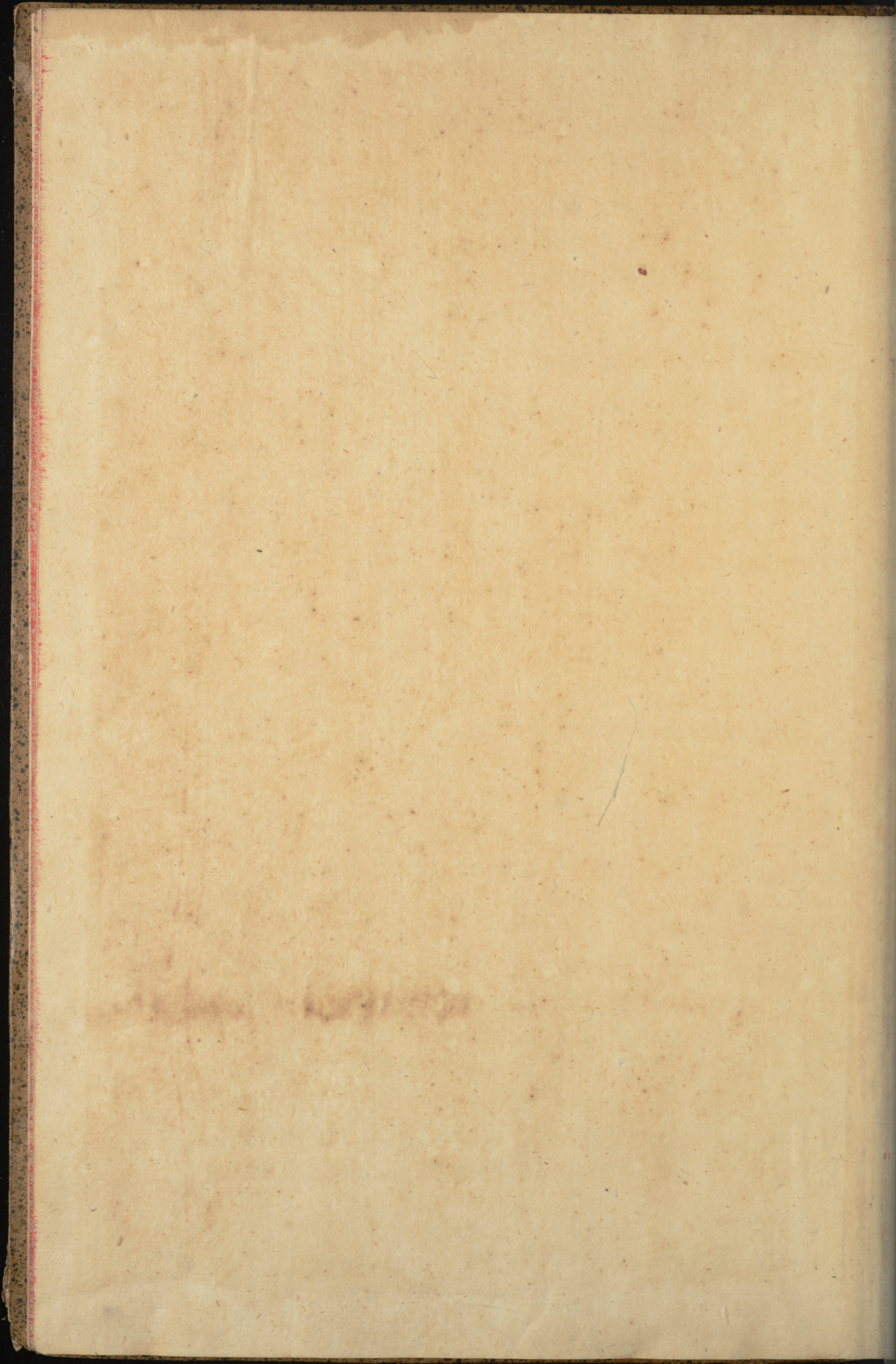
... 23 1/2 ...  
... 23 ...

... 22 1/2 ...  
... 22 ...

Decretum in Senatu  
d. 16. Aug. 1774









N  
7  
1

in  
hell

(die Kreuzer, und vorhin verruffene Sorten allein ausgenommen) mit 5. à 6. pro Cento Verlust bey Unseren Münz-Amt, oder anderen Particuliers, welche solche einlösen, oder gegen Banco - Zettel auf die Münz liefern wollen, gegen andere Patent - mässige Sorten umzusetzen, sich angelegen seyn lassen. Allermassen Wir auch hiemit Gnädigst verordnen, daß von denen gemeinen armen Leuten, und Ehehalten solche kleine Posten, so nicht 5. fl. übersteigen, allein gegen 4. fr. Abzug von jeden Gulden vor die Scheid- und Unmünzungs-Kosten annoch bis auf den 15. Junii von Unserem Churfürstl. Münz-Amt in vollen Werth eingelöset, und folglich jedermänniglichen der grössere Devaluations-Schaden bestmöglichst erleichtert werde. Diemeilen aber denen weit entlegenen Unterthanen solch kleines Quantum eigens auf die Münz zu schicken allzubeschwerlich fallen wurde; So wollen Wir

**Zwölftens /** Gnädigst zugeben, daß der gemeine Burger, und Bauer, Mann nebst deren Ehehalten ihr dem Abschlag unterworfenen weniges Silber-Geld in vorbemerckten Quanto (wann sie selbes nicht anderstwo mit mindern Schaden auszubringen wissen) zu ihrer Gerichts-Obrigkeit bringen können, welche hierüber ein ordentliches Protocoll, oder Specification und ermeldtes Or- vor den 20. Junii zu Unseren Münz-Amt wohl verwahrlich ein- n allda aus aber den Betrag in guten Patent - mässigen Geld, lden Abzug pr. 4. fr. von ledem Gulden Scheid- und Münz-Ko- empfangen, sofort jeden Eigenthümer das hierüber noch betref- ängig zu restituiren, auch die über Versendung derley Gelder er- iche Unkosten lediglich in denen Gemeins-Rechnungen pr. Aus- n haben. Ferners, und

**zehentens /** wann einige von denen vorbemelbten Banco-Billets- vor der Verfall-Zeit ihre Summam unausweichlich in baaren Geld- ben sollen, haben selbe mit Unseren Münz-Amt ratione Inter- übrigen Verfall-Zeit sich zur übrigen Verfall-Zeit sich abzufin- ann sie auch vor dem bestimmten Termin die baare Bezahlung je- n können. Damit auch

**ehentens,** denen Pupillen und anderen Landsabwesenden Para- n Habschaft, ganz, oder zum Theil bey der Obrigkeit deponi- er bevorstehende Devaluations-Schaden verhütet werde. So Gnädigst, daß Unsere Beamte, und Obrigkeiten nach Empfang- rer Verwahr habende Depositions - Gelder in Besseyn zweyer- curatoren, oder anderen ehrlichen Gezeugen durchzehlen, und- en hieraus, welche einer Devalktion unterworfen, und vor deren- Sicherheit, und Nutzen der Pupillen oder Eigenthümeren ander- besser angelegt werden können, oder in weniger Zeit denenselben- gegeben werden müssen, in eine getreuliche Specification bringen, ren Münz-Amt unverändert förderlich einsenden sollen. Wo- erdessen auf jede Post eine gedruckte Banco - Zettel zu empfangen, hierin bemelten Termin die sichere Bezahlung in guten Patent-mäs- ohne allen Abzug zu erheben haben: Worbey jedoch denenjenis- gen

